

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Helmbrechts erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) dem Jugend-, Kultur- und Partnerschaftsbeirat, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) dem Beirat für Wirtschaft, Marketing und Tourismus,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(4) ¹Stadtratsmitglieder erhalten ferner für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, eine Entschädigung von 40,00 €. ²Für jede Stadtrats-sitzung wird nur eine Fraktionssitzung entschädigt. ³Findet die Fraktionssitzung am Tag der Stadtrats-sitzung statt, entfällt diese Entschädigung.

(5) ¹Für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Mitglieder je halben Tag eine Entschädigung von 40,00 €. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je halben Tag.

(6) Die für den Helmbrechtser Sportverband, den Hauptausschuss des Museumsvereins, den Stiftungsrat der Rudi und Alwine Göbel-Stiftung, den Stiftungsrat der Stiftung Altersheim, den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Helmbrechts und den Zweckverband A9 Mitte entsandten Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien das gleiche Sitzungsgeld, das für die Mitglieder des Stadtrates für Stadtrat- und Ausschusssitzungen festgesetzt ist.

(7) Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 60,00 €.

(8) Die vom Stadtrat bestellten Feuerwehrreferenten erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 40,00 €.

(9) Mit den vorgenannten Entschädigungen sind Ersatzleistungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten.

(10) Die Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern werden entsprechend herangezogen.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 09.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Helmbrechts, 07.05.2026

Dr. Pascal Bächer
Erster Bürgermeister